

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.226/0023-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER

HERR MAG DR GERHARD KUNNERT

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMVIT-160.000/0004-IV/ST5/2011

An das

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2

1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960
geändert wird (25. StVO-Novelle);
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf folgendermaßen Stellung:

I. Anmerkungen zum Gesetzesentwurf**Allgemeines:**

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 5c):

Es wird auf das Fehlen des Paragraphenzeichens in der Novellierungsanordnung hingewiesen („In § 24“ statt „In 24“).

Zu Z 2 (§ 94c Abs. 3):

Die Erläuterungen zu § 94c Abs. 3 sprechen davon, dass eine automatisierte Überwachung gemäß diesem Vorschlag „nur punktuell (stationär) im Sinne des § 98b StVO erfolgen“ darf. Die Beifügung des Adjektivs „stationär“ erscheint insofern irreführend, als § 98b StVO keine Beschränkung „punktualer Geschwindigkeitsmessungen“ auf einen stationären Betrieb, etwa in Form fest montierter Radarboxen, vorsieht. Punktuelle Geschwindigkeitsmessungen können wohl auch mit mobilen Geräten, etwa Radarpistolen oder mobilen Radarboxen, erfolgen. Vor diesem Hintergrund sollten die Erläuterungen entsprechend angepasst werden.

Zu Z 3 (§ 100 Abs. 11):

Statt „Geschwindigkeitsüberwachung“ sollte es – wie in § 98b – „Geschwindigkeitsmessung“ heißen.

Weiters sollte es „§ 94c Abs. 3 zweiter Satz“ statt „94c Abs. 3, 2. Satz“ heißen (vgl. LRL 141). Dabei stellt sich die Frage, weshalb die vorgeschlagene Neuerung im Bereich der Widmung auf den zweiten Satz des § 94c Abs. 3 beschränkt wird.

Zum Vorblatt:

Es wird auf das Fehlen eines Vorblattes hingewiesen. Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit und die darin aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben (vgl. Punkt 6.1. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007³ [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben]).

IV. Notwendige und zweckmäßige legistische Anpassungen

Hinsichtlich der notwendigen und zweckmäßigen legistischen Anpassungen wird auf die Vorerledigung, GZ BKA-601.226/0021-V/8/2011, hingewiesen:

³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25879>

1. Zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten erscheint es notwendig, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 an die Begrifflichkeit der StVO anzupassen.
2. Schließlich sollte das Vorhaben auch zum Anlass genommen werden, diejenigen Bestimmungen der StVO, die immer noch von Bundespolizeibehörden sprechen, anzupassen (vgl. das diesbezügliche Rundschreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst, GZ BKA-601.999/0021-V/1/2010) sowie einige weitere legistische Anpassungen vorzunehmen.

Entsprechende Textbausteine werden im Anhang übermittelt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

7. September 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Die Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO“

2. In § 5 Abs. 4a und 5, § 94b Abs. 1, § 94d Z 12, § 94f Abs. 1 und 2, § 95 Abs. 1 und § 100 Abs. 8 wird das Wort „Bundespolizeibehörde“ durch das Wort „Bundespolizeidirektion“ ersetzt.

3. In § 43 Abs. 1a wird der Ausdruck „AVG 1950“ durch den Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991“ ersetzt.

4. In § 44 Abs. 4 wird der Ausdruck „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950“ durch den Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991“ ersetzt.

5. In § 44b Abs. 3 und § 98 Abs. 1 wird der Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991“ ersetzt.

6. In § 89a Abs. 5 erster Satz wird der Klammerausdruck „(§ 24 AVG 1950)“ durch den Klammerausdruck „(§ 22 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991)“ ersetzt.

7. In § 89a Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Kann die Person, an welche die Aufforderung zu richten wäre, nicht festgestellt werden, ist § 25 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, sinngemäß anzuwenden.“

8. In § 94a Abs. 3 und 4, der Überschrift zu § 95, § 95 Abs. 2 und 3 und § 100 Abs. 9 wird das Wort „Bundespolizeibehörden“ durch das Wort „Bundespolizeidirektionen“ ersetzt.

9. § 94c Abs. 3 lautet:

(3) ...

10. In § 99 Abs. 1 bis 4 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

11. In § 100 Abs. 1 erster Satz erster Halbsatz und zweiter Satz wird das Wort „Arreststrafe“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

12. In § 100 Abs. 1 zweiter Satz zweiter Halbsatz wird die Wortfolge „Geld- und Arreststrafe“ durch die Wortfolge „die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe“ ersetzt.

13. In § 100 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 37a VStG“ durch die Wortfolge „§ 37a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991,“ ersetzt.

14. In § 100 Abs. 6 wird der Ausdruck „Verwaltungsstrafgesetz 1950“ durch den Ausdruck „VStG“ ersetzt.

15. § 100 wird folgender Abs. 11 angefügt:

(11) ...

16. In § 101 Abs. 1 wird der Ausdruck „Verwaltungsstrafgesetz 1950“ durch den Ausdruck „des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991“ ersetzt.

17. In § 101 Abs. 3 wird der Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt.

18. Dem § 103 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Titel, § 5 Abs. 4a und 5, § 43 Abs. 1a, § 44 Abs. 4, § 44b Abs. 3, § 89a Abs. 5, § 94a Abs. 3 und 4, § 94b Abs. 1, § 94c Abs. 3, § 94d Z 12, § 94f Abs. 1 und 2, § 95 samt Überschrift, § 98 Abs. 1, § 99 Abs. 1 bis 4, § 100 Abs. 1, 3, 6, 8, 9 und 11 und § 101 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 treten mit xx. xxxxxx xxxx in Kraft.“

Erläuterungen

Zu Z 1 (Titel):

Es erscheint zweckmäßig, den Titel nach dem Muster der für Wiederverlautbarungen empfohlenen Formulierung neu zu fassen. Entsprechend Richtlinie 149 der Legistischen Richtlinien 1990 soll der Abkürzungspunkt nach der Abkürzung „StVO“ entfallen; ebenfalls entfallen soll die Jahreszahl „1960“, zumal die Abkürzung „StVO“ von den Abkürzungs- und Zitierregeln (AZR) empfohlen und bereits in vielen Rechtsvorschriften und in der Praxis verwendet wird.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 4a und 5, § 94b Abs. 1, § 94d Z 12, § 94f Abs. 1 und 2, § 95 Abs. 1 und § 100 Abs. 8), Z 3 (§ 43 Abs. 1a), Z 4 (§ 44 Abs. 4), Z 5 (§ 44b Abs. 3 und § 98 Abs. 1), Z 6 (§ 89a Abs. 5 erster Satz), Z 7 (§ 89a Abs. 5 zweiter Satz), Z 8 (§ 94a Abs. 3 und 4, der Überschrift zu § 95, § 95 Abs. 2 und 3 und § 100 Abs. 9), Z 10 (§ 99 Abs. 1 bis 4), Z 11 (§ 100 Abs. 1 erster Satz erster Halbsatz), Z 12 (§ 100 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz), Z 13 (§ 100 Abs. 3), Z 14 (§ 100 Abs. 6), Z 16 (§ 101 Abs. 1) und Z 17 (§ 101 Abs. 3):

Die in diesen Ziffern vorgeschlagenen Änderungen beschränken sich ohne Ausnahme auf legistische Anpassungen. Im Einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Änderungen Folgendes zu bemerken:

- Die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsstrafgesetz und Verwaltungsvollstreckungsgesetz) wurden zuletzt im Jahr 1991 wiederverlautbart (BGBl. Nr. 51 bis 53/1991). Obwohl seit dieser Wiederverlautbarung nunmehr fast zwanzig Jahre verstrichen sind, enthält die StVO nach wie vor einige Zitierungen der nicht mehr geltenden Fassungen der Verwaltungsverfahrensgesetze aus dem Jahr 1950. In § 89a Abs. 5 StVO werden sogar noch durch die Novelle BGBl. Nr. 199/1982 aufgehobene Bestimmungen des AVG zitiert.
- Bereits mit der VStG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516, ist an die Stelle des Begriffes „Arrest“ der Begriff „Freiheitsstrafe“ getreten. Dessen ungeachtet enthalten die Strafbestimmungen der StVO nach wie vor den Begriff „Arrest“.
- Mit zwei Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz (BGBl. Nr. 565/1991 und BGBl. I Nr. 8/1999) ist der Begriff „Bundespolizeibehörde“ durch den Begriff „Bundespolizeidirektion“ ersetzt worden.

Alle betroffenen Bestimmungen der StVO sollen daher entsprechend angepasst bzw. modifiziert werden.

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 1 wird die Wortfolge „automatischer Überwachung“ durch die Wortfolge „von Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen“ ersetzt.
2. In § 49a Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „automatischer Überwachung“ durch die Wortfolge „Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen“ ersetzt.
3. Dem § 66b wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 47 Abs. 1 und § 49a Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 treten mit xx. xxxxxx xxxx in Kraft.“

Signaturwert	sLz2B3QoeYrvfg72Rpy8uol3VaR8UNqKaqqGsGVYPu1s/n6FptpEao7eHlvgJOcVfo7 a5OhN8CrFOJu/E2HlaSseR5ym55vqATfQdGRwyOLMi8haHK4hSB2I9sUJNNNMuozS7 hkrDKJ4t2ySzoapzxlyH61fUKlgH5us8razy8=		
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-07T11:34:04+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	294811	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		